

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin

Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 46  
Ausgabetag 20. September 1950

### TEIL I

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
13. 9. 1950	Verordnung über die Erhöhung von Renten aus Haushaltsmitteln und des Unterstützungsrichtsatzes . . . . . 283	30. 8. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes 1951 für Groß-Berlin — Kontrollziffern 1951 — . . . 284
13. 9. 1950	Verordnung über den Nachtragshaushaltsplan zum Haushaltsplan von Groß-Berlin für 1950 . . . . . 284	8. 9. 1950	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit Abfallmetallen . . . . . 285

#### Verordnung

#### über die Erhöhung von Renten aus Haushaltsmitteln und des Unterstützungsrichtsatzes.

Vom 13. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat zur Erhöhung der Renten und des Unterstützungsrichtsatzes nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

#### A.

Renten aus der Verordnung über Leistungen an Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene vom 22. Februar 1950 (VOBl. I S. 33)

1. Die nach § 12 der Verordnung für den Beschädigten festgesetzte Rente erhöht sich um 10,— DM monatlich; sie erhöht sich für den Rentenempfänger um weitere 10,— DM monatlich für jedes Kind, für das Kinderzulage gewährt wird.
2. Die der Witwe oder dem Witwer nach § 13 Abs. 2 und 3 gewährte Rente erhöht sich um 10,— DM auf 55,— DM.

Die Renten nach § 13 Abs. 4 erhöhen sich für Vollwaisen auf 55,— DM monatlich, für Halbwaisen auf 35,— DM monatlich.

3. Der Berechnung der dem Beschädigten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 zu gewährenden drei Zehntel seiner Rente ist die um 10,— DM erhöhte Rente zu Grunde zu legen.

4. Für den erwerbsunfähigen Ehegatten, der keine eigene Rente erhält, wird auf Antrag ein Zuschlag von 10,— DM monatlich gewährt.
5. Besteht neben dem Anspruch auf Renten oder Rententeile noch ein Anspruch auf Rente aus der Sozialversicherung, so werden die Rentenerhöhung und der Zuschlag für den erwerbsunfähigen Ehegatten nur einmal gewährt, und zwar zu der Rente, die nach den bestehenden Bestimmungen den Vorrang hat.
6. Auf die nach Ziffer 1 bis 5 zu zahlenden Beträge sind die Bestimmungen über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden.

#### B.

Renten aus der Verordnung über Leistungen an erwerbsunfähig Körperbehinderte und deren Hinterbliebene vom 25. Februar 1950 (VOBl. I S. 37)

1. Die Rente für den Gebrechlichen erhöht sich um 10,— DM auf 55,— DM monatlich; sie erhöht sich für diesen Rentenempfänger um weitere 10,— DM monatlich für jedes Kind, für das Kinderzuschuß gewährt wird.
2. Die Renten nach § 11 erhöhen sich für Vollwaisen auf 40,— DM monatlich, für Halbwaisen auf 30,— DM monatlich.

## C.

**Unterstützungsrichtsatz für Hauptunterstützungsempfänger der Sozialfürsorge**

1. Der Unterstützungsrichtsatz für Hauptunterstützungsempfänger erhöht sich um 10,— DM auf 50,— DM monatlich.
2. Der Zuschlag für mitunterstützte Kinder unter 16 Jahren erhöht sich auf 32,50 DM monatlich.
3. Die Gesamtunterstützung einschließlich der Mietbeihilfe soll 160,— DM monatlich nicht übersteigen.

## D.

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Rentenerhöhungen in der Sozialversicherung und nach den Abschnitten A und B dürfen auf die Sozialfürsorge nicht angerechnet werden.
2. Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin.
3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert  
Oberbürgermeister

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen  
Schirmer-Pröscher  
Stadtrat

**Verordnung****über den Nachtragshaushaltsplan zum Haushaltsplan von Groß-Berlin für 1950.**

Vom 13. September 1950.

Die günstige Entwicklung der Haushaltseinnahmen, im besonderen der Steuern, ermöglicht die Finanzierung von weiteren Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat daher die nachstehende Verordnung über den Nachtragshaushaltsplan zum Haushaltsplan 1950 beschlossen, die hiernit verkündet wird:

## § 1

Der Nachtragshaushaltsplan zum Haushaltsplan 1950 wird

in der Einnahme auf . . . . .	418 000 000,— DM,
(gegenüber 1 410 427 610,— DM Einnahmen im Haushaltsplan 1950)	
in der Ausgabe auf . . . . .	418 000 000,— DM
(gegenüber 1 410 427 610,— DM Ausgaben im Haushaltsplan 1950)	

festgesetzt.

## § 2

Die Buchstaben a) und c) des § 2 der Verordnung über das Sonderprogramm 1950 vom 5. Mai 1950 (VOBl. I S. 107), in dem die Finanzierung des Sonderprogramms geregelt ist, werden aufgehoben.

## § 3

Die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 31. August 1950 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert  
Oberbürgermeister  
Abteilung Finanzen  
M. Schmidt  
Kämmerer

**Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes 1951 für Groß-Berlin**

— Kontrollziffern 1951 —

Vom 30. August 1950.

Die erfolgreiche Durchführung des Zweijahrplanes zum Wiederaufbau der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht es, im Jahre 1951 den weiteren Aufbau der Volkswirtschaft auch in Berlin auf breiter Basis zu beginnen. Damit werden die in der kommenden Fünfjahrsperiode zu erfüllenden großen Aufgaben eingeleitet und alle Voraussetzungen für die Entwicklung des Wohlstandes der Bevölkerung geschaffen.

Besondere Aufmerksamkeit ist zu schenken:

- a) dem Schwermaschinenbau,
- b) der Elektroindustrie,
- c) der Erweiterung der Produktion von Exportwaren.

Die großen Ziele des kommenden mehrjährigen Planes machen es erforderlich, einen beträchtlichen Teil des Volkseinkommens zu investieren. Die Investitionen der kommenden Periode dienen in stärkerem Umfang als Investitionen der Wiederherstellungsperiode des Zweijahrplanes der Erweiterung der Produktionsanlagen sowie der Kultur-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen. Die Summen, die für Investitionen zur Verfügung gestellt werden, sind wesentlich größer als im vergangenen Jahr. Um so mehr ist es erforderlich, die Investitionen exakt zu begründen und sie mit genauen Projekten und Kostenvoranschlägen zu belegen.

Die Fachabteilungen des Magistrats von Groß-Berlin müssen sich bei ihren Vorschlägen auf die Hauptaufgaben konzentrieren und die ihnen in ihren Kontrollziffern gegebenen Summen entsprechend aufteilen.

Die Gestaltung eines neuen Lebens in Frieden und Freiheit auf der Grundlage des Volkseigentums unserer Wirtschaft ist die Hauptaufgabe aller Schaffenden. Dabei kommt der weiteren Entfaltung der Produktivkräfte durch die Aktivistenbewegung, die Wettbewerbsbewegung und die Qualitätsbrigaden besondere Bedeutung zu.

Das Handwerk und die privaten Betriebe müssen ihre volle Initiative entwickeln, um zur Lösung dieser großen Aufgabe beizutragen.

Auf dieser Grundlage wird in Übereinstimmung mit § 1 und § 2 der Verordnung über die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes 1951 für Groß-Berlin vom 18. August 1950 (VOBl. I S. 239) für die Kontrollziffern zur Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes 1951 folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik zusammen mit der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin für den sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin erarbeiteten Kontrollziffern stellen die Grundlage für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1951 dar und sind für alle Stellen der Verwaltung, der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten sowie der ganzen volkseigenen Wirtschaft in ihren Zusammenhängen und für die Aufgliederung verbindlich sowie für die Planaufstellung richtungweisend.

(2) Der Materialverteilungsplan für das Jahr 1951 wird von der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin in Zusammenarbeit mit der gesamten volkseigenen Wirtschaft und dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik erarbeitet und auf der Grundlage der vorliegenden Kontrollziffern bis zum 5. Oktober 1950 zusammengestellt.

(3) Der Haushaltsplan wird in der gleichen Weise durch die Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wirtschaft und dem Ministerium für Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erarbeitet und bis zum 10. Oktober 1950 zusammengestellt.

## § 2

Die Fachabteilungen des Magistrats von Groß-Berlin und die volkseigene Wirtschaft haben unter Beachtung der Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 18. August 1950 über die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes 1951 für Groß-Berlin (VOBl. I S. 239) auf der Grundlage der Kontrollziffern Planvorschläge für ihren Zuständigkeitsbereich auszuarbeiten und der Abteilung Wirtschaft entsprechend dem als Anlage zur oben genannten Verordnung veröffentlichten Terminplan einzureichen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Kontrollziffern sind in ihrer Gesamtheit in allen Zweigen der Volkswirtschaft aufeinander abgestimmt. Die Planvorschläge müssen daher diesen Zusammenhang beachten und insbesondere auf die Koordinierung der Planteile, auf die Verbesserung und Verfeinerung des Planinhaltes, auf die Aufgabenverteilung und auf die zweckmäßige und richtige Durchführung gerichtet sein.
- b) Bei der Aufstellung der Planvorschläge sind die Verordnung vom 27. April 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin (VOBl. I S. 91) sowie die zugehörigen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu beachten.

## § 3

(1) Für die Erstellung der Planvorschläge ist die gesamte Bevölkerung zu mobilisieren. Es ist erforderlich, daß alle Stellen des Magistrats und der volkseigenen Wirtschaft weitestgehend die öffentliche Meinung zur Gestaltung des Volkswirtschaftsplanes 1951 hinzuziehen und dazu die demokratischen Parteien und die Massenorganisationen, insbesondere den FDGB, heranziehen.

(2) In den Unternehmungen der volkseigenen Wirtschaft sind auf Grund der Kontrollziffern Gegenpläne aufzustellen. Zu diesem Zwecke sind Projekte von Betriebsplänen auszuarbeiten und mit den Belegschaften zu diskutieren. Die Vorschläge der Aktivisten und der vorbildlichen Arbeiter müssen bei der Erstellung der Gegenpläne ihren Niederschlag finden.

## § 4

Die große Bedeutung der Planvorschläge verpflichtet alle Werktätigen, die schaffende Intelligenz und die gesamte Öffentlichkeit an ihrer Erstellung mitzuwirken und die neuesten und modernsten Erkenntnisse in der Technik, Wissenschaft und wirtschaftlichen Leitung in den Planvorschlag einzuarbeiten.

## § 5

Für die Durchführung dieser Bestimmungen sind die Leiter aller Magistratsabteilungen sowie die Leiter aller volkseigenen Betriebe und Unternehmen verantwortlich. Sie alle haben Maßnahmen zu treffen, daß der Planvorschlag sorgfältig, gewissenhaft und auf breiter demokratischer Grundlage erarbeitet wird.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat

Abteilung Finanzen  
M. Schmidt  
Kämmerer

### Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit Abfallmetallen.

Vom 8. September 1950.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Abfallmetallen vom 22. Februar 1950 (VOBl. I S. 31) wird folgendes bestimmt:

## A. Bestellung von Schrottaufragten

## § 1

Zur Sicherung des Schrottaufkommens sind Schrottaufragte zu bestellen. Als Schrott gelten Abfallmetalle im Sinne des § 1 der Verordnung.

## § 2

(1) Der Leiter der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin bestellt den Schrottaufragten für Groß-Berlin, der auch Beauftragter im Sinne der §§ 2 bis 4 der Verordnung ist und Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 5 der Verordnung treffen kann.

(2) Der Leiter der Abteilung Wirtschaft kann erforderlichenfalls jederzeit auch nachgeordnete Schrottaufragte gemäß §§ 3 bis 5 dieser Durchführungsbestimmung einsetzen oder abberufen, im Falle des § 3 im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung des Magistrats von Groß-Berlin.

(3) Der Schrottaufragte für Groß-Berlin ist befugt, den nachgeordneten Schrottaufragten alle zur Sicherung des Schrottaufkommens erforderlichen Weisungen zu erteilen. Die Schrottaufragten gemäß §§ 3 bis 4 dieser Durchführungsbestimmung haben die gleiche Weisungsbefugnis gegenüber den Schrottaufragten gemäß § 5.

## § 3

Im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft bestellen die übrigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin jeweils einen Schrottaufragten.

## § 4

Von jeder Vereinigung Volkseigener Betriebe Berlin ist für den Bereich der Vereinigung, von jedem Bezirksamt für den Bezirk jeweils ein Schrottaufragter zu bestellen.

## § 5

Schrottaufragte sind von allen volkseigenen und städtischen Betrieben und von den privaten Industriebetrieben zu bestellen; ferner von allen sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Dienststellen und Organisationen, wenn ein Schrottaufkommen vorhanden oder nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung zu erwarten ist.

## § 6

Die übergeordneten Schrottaufragten können die Bestellung von Schrottaufragten im Sinne des § 5 verlangen. Übergeordnete Schrottaufragte sind außer dem Schrottaufragten für Groß-Berlin

- a) für Dienststellen und städtische Betriebe der Schrottaufragte der zuständigen Abteilung des Magistrats von Groß-Berlin,
- b) für die volkseigenen Betriebe der Schrottaufragte der zuständigen Vereinigung,
- c) für sonstige Betriebe, Einrichtungen und Organisationen der Schrottaufragte des örtlich zuständigen Bezirksamtes.

## § 7

(1) Die gemäß §§ 3 bis 4 bestellten Schrottaufragten sind innerhalb zweier Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung dem Schrottaufragten für Groß-Berlin zu melden.

(2) Die gemäß § 5 bestellten Schrottaufragten sind innerhalb von drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, in später eintretenden Fällen innerhalb einer Woche, den übergeordneten Schrottaufragten zu melden. Diese stellen Listen der Namen und Anschriften zusammen, die sie innerhalb einer weiteren Woche an den Schrottaufragten für Groß-Berlin weiterreichen.

## B. Tätigkeit der Schrottaufragten

## § 8

(1) Die Schrottaufragten haben in ihrem Bereich die Erfüllung des Schrottaufkommensplanes zu sichern und alle Maßnahmen durchzuführen, die nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfallmetallen und deren Durchführungsbestimmungen zu treffen sind, insbesondere

den festgestellten Schrott zu melden und die Ablieferung anzuordnen; sie sind Beauftragte des Leiters der Abteilung Wirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung.

(2) Die Tätigkeit der Schrottbeauftragten ist ehrenamtlich. Sie sind von ihren hauptberuflichen Pflichten in dem notwendigen Umfange zu entbinden, ohne sie in finanzieller oder anderer Hinsicht zu benachteiligen.

## § 9

Metallische Materialien, Halbfertig- und Fertigerzeugnisse, die im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 oder im folgenden Planjahr nicht verwendet werden, sind genau spezifiziert dem Schrottbeauftragten für Groß-Berlin zu melden, der nach Prüfung anderer Verwertungsmöglichkeiten die Ablieferung als Schrott anordnen kann.

## § 10

(1) Ohne Rücksicht auf den Bilanzwert sind als Schrott zu erklären: Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Geschäftseinrichtungen, die wesentlich aus Metallen bestehen, wenn sie

- a) aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr einsatzfähig oder
- b) unvollständig oder reparaturbedürftig sind und ihre Vervollständigung oder Instandsetzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung voraussichtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

(2) Brauchbare Teile sind vor der Verschrottung auszubauen und der Abteilung Wirtschaft zu melden.

## § 11

(1) Gegen die Entscheidungen der Schrottbeauftragten kann innerhalb einer Woche bei den übergeordneten Schrottbeauftragten mit aufschiebender Wirkung Einspruch erhoben werden.

(2) Wenn durch Entscheidungen der Schrottbeauftragten der Fortbestand eines Betriebes gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt wird, ist der Einspruch bei dem Leiter der Abteilung Wirtschaft zulässig.

## § 12

Die Schrottbeauftragten haben monatlich, erstmalig zum 15. Oktober 1950, dem übergeordneten Schrottbeauftragten über ihre Maßnahmen und deren Ergebnisse zu berichten.

## C. Schlußvorschriften

## § 13

- (1) Sammelstellen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung sind die Berliner Handelszentrale Schrott- und Altstoffe und die von ihr eingesetzten zugelassenen Altstoffhändler.
- (2) Die Höhe der Vergütung ist nach der jeweils gültigen Preisliste zu bemessen.

## § 14

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung verletzt, wird nach Maßgabe des § 8 der Verordnung bestraft.

## § 15

Von der Meldepflicht gemäß § 5 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. April 1950 (VOBl. I S. 78) werden Betriebe folgender Zweige ausgenommen:

1. Radiowerkstätten,
2. Elektroinstallation (ohne Ankerwickelerei),
3. Feinmechanik einschließlich Fahrradreparaturwerkstätten,
4. Prothesenbau,
5. Metallschleifereien,
6. Akkuladestationen,
7. metallverarbeitende Handwerksbetriebe mit weniger als fünf Fachkräften.

## § 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwelche sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2 Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin. Anordnungen Nr. BK/O 146) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2 Parochialstraße 1-3 Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 04 91. App. 309

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin N 4. Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 2573